

Gemeinde Meggen

Teilrevision Ortsplanung «Festlegung Gewässerraum»

Bau- und Zonenreglement

Einführung § 13a «Grünzone Gewässerraum Gr-G» und § 14a «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G»

Vom Gemeinderat am 21. April 2021 zuhanden der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 verabschiedet.

Öffentliche Auflage vom 23. November bis 22. Dezember 2020

An der Urnenabstimmung beschlossen am

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

Urs Brücker

.....

Daniel Ottiger

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr.

am

.....

Datum

.....

Unterschrift

Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Meggen (Ausgabe Januar 2014) wird wie folgt angepasst (Änderungen in blau)

§ 2 Zoneneinteilung

Bauzonen			ES
[...]	[...]	[...]	[...]
h)	Allgemeine Grünzone	Gr-A	II
i)	Grünzone Gewässerraum	Gr-G	-
Nichtbauzonen			ES
j)	Allgemeine Freihaltezone	Fr-A	III
k)	Freihaltezone Gewässerraum	Fr-G	-
[...]	[...]	[...]	[...]

§ 13a Grünzone Gewässerraum Gr-G

¹ Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.

² Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.

³ Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

⁴ Die Gewässerräume werden in einem separaten Teilzonenplan «Festlegung Gewässerraum» dargestellt.

§ 14a Freihaltezone Gewässerraum Fr-G

¹ Die Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen.

² Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV).

³ In den im Teilzonenplan «Festlegung Gewässerraum» speziell bezeichneten Flächen innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum gelten die Nutzungseinschränkungen von Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV nicht.

⁴ Die Gewässerräume werden in einem separaten Teilzonenplan «Festlegung Gewässerraum» dargestellt.